

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Osnabrück

Mercatorstraße 8  
49080 Osnabrück  
Telefon: 0541/503-444  
Telefax: 0541/503-411

Az.: 4.4.2 / 611-2803-002.0

Osnabrück, 17.12.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Settrup

Landkreis Osnabrück

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) - zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) - wird hiermit die Vereinfachte Flurbereinigung Settrup für die Gemarkung Settrup sowie Teile der Gemarkungen Fürstenau und Hollenstede, alle Stadt Fürstenau, Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück, angeordnet.

Im Einzelnen unterliegen die im **anliegenden Verzeichnis „Flurstücke im Verfahren - Altbestand -“** aufgeführten Flächen dem Verfahren.

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Settrup umfasst rd. **1114 ha**. Es ist auf der **zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 20 000** dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung und der Gebietskarte festgestellt.

Die Eigentümer der in dem Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten dieser Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen

**"Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Settrup"**

und hat ihren Sitz in der Stadt Fürstenau.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) - wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Teilnehmer die sofortige Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet, sodass eingelegte Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung entfalten.

### Begründung:

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG kann ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

In dem von diesem Beschluss erfassten Verfahrensgebiet sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft durch Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie durch Formverbesserungen und Verringerungen der Hof-Feld-Entfernung verbessert werden. Insgesamt wird eine nachhaltige Agrarstrukturverbesserung in der örtlichen Landwirtschaft angestrebt.

Die landwirtschaftlichen Wege entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Betriebsstätten. Ein wesentliches Ziel des Verfahrens ist es daher, die landwirtschaftlichen Wege zu verbessern. Die Maßnahmenplanungen beinhalten vor allem die Verbesserung der Tragfähigkeit bestehender Wege. Außerdem soll der Ausbau der Infrastruktur zur weiteren Stärkung des Radtourismus beitragen. Hierzu wird insbesondere das Flächenmanagement für den geplanten Radweg an der L 72 zwischen Fürstenau und Settrup beitragen.

Außerdem sollen die wasserwirtschaftlichen, die naturschutzfachlichen und die landschaftspflegerischen Belange unterstützt werden. Besonders sollen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung an Reetbach und Ahe beschleunigt und mit bereits umgesetzten Maßnahmen aus der Flurbereinigung Hollenstede vernetzt werden. Weiter sollen gemeindliche Belange, u.a. durch Bereitstellung von Ersatzland für den Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Ausweisung eines Neubaugebietes unterstützt werden.

Die im Verfahrensgebiet bestehenden unterschiedlichen Nutzungsansprüche an landwirtschaftliche Flächen sollen durch die Neuordnung von Grund und Boden im Verfahrensgebiet sozialverträglich entflechtet werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichtet.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG für die Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung Settrup durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen vor. Die Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse wie auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Im Vorfeld dieser Anordnung sind unter der Federführung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, in Zusammenarbeit mit einem aus ortskundigen Personen bestehenden Arbeitskreis, mit der Stadt Fürstenau und der Samtgemeinde Fürstenau sowie Vertretern diverser Träger öffentlicher Belange seit dem Jahr 2022 Neugestaltungsgrundsätze gem. § 38 FlurbG für das Verfahrensgebiet erarbeitet worden.

Danach sind für das Verfahren Settrup u.a. Investitionen im Wirtschaftswegebau vorgesehen, die durch Zuwendungen der öffentlichen Hand zu finanzieren sind. Diese setzen sich aus Gemeinschaftsaufgabemitteln sowie aus Geldern der Europäischen Union (EU) zusammen, die vom Land Niedersachsen über das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück gewährt werden.

Es ist zwingend erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbaubeginn (Vorstandswahl, Einrichtung einer Flurbereinigungskasse und Bewilligung von Zuwendungen an die Teilnehmergemeinschaft, Aufstellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen und mit dem Ausbau alsbald danach zu beginnen, da die Finanzierung ganz maßgeblich auf eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln abgestellt ist und sich für die Zukunft große Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Finanzsituation ergeben. Die Förderung durch die EU ist begrenzt, die Entwicklung des Bundes- und des Landeshaushalts ist nicht absehbar.

Der Ausbau mit EU-Mitteln aus dem KLARA-Programm 2023-2027 ist somit erforderlich, um die Finanzierung insgesamt sicherzustellen und die Gesamtplanung sowie damit verfolgte Verfahrensziele nicht zu gefährden. Je eher mit dem Ausbau begonnen wird, desto eher entstehen für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die Allgemeinheit die angestrebten erheblichen wirtschaftlichen Vorteile. Die Maßnahmen vor Ort sind dringlich.

Demzufolge sind das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben und die Voraussetzungen für deren Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO damit erfüllt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

#### **Besonderer Hinweis:**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrage

(Giebel)



#### **Hinweis:**

Diesen Beschluss mit dem Verzeichnis „Flurstücke im Verfahren - Altbestand -“, der Gebietskarte und dem Anhang (Zeitweilige Einschränkung des Eigentums, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte, Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen auf den landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Dauergrünlandstatus) etc.) finden Sie auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) im Abschnitt „Aktuelle Bekanntmachungen“.

